

Freistadt, 08.08.2019

Jagdgesellschaft –
**Anordnung eines Zwangsabschlusses
für Mäusebussard/Habicht**

BESCHEID

Auf Grund des Antrages der Jagdgesellschaft ... vom 23.06.2019 um Anordnung eines Zwangsabschlusses für zwei Bussard/Habicht ergeht nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates Freistadt und des Jagdausschusses ... nachstehender

SPRUCH

Dem Ansuchen wird Folge gegeben und der Zwangsabschuss von **je einem Individuum der Arten Habicht und Mäusebussard** im Bereich des genossenschaftlichen Jagdgebietes von ... angeordnet.

Folgende Auflagen sind dabei einzuhalten:

1. Begleitende Vorbeugemaßnahmen wie glitzernde Kugeln, Bänder und andere geeignete Vergrämungsmittel sind anzubringen.
2. Der Abschuss eines Greifvogels (Habicht/Mäusebussard) im Zuge des Zwangsabschlusses ist innerhalb von 5 Werktagen inklusive Fotodokumentation des erlegten Individuums und der zuvor umgesetzten Vorbeugemaßnahmen der Behörde zu melden.
3. Die Anordnung gilt ausschließlich für die **Parzelle ... KG** ... und einen **200 m** breiten das Grundstück umschließenden Streifen.
4. Der Zwangsabschuss beginnt mit Rechtskraft des Bescheides und **endet mit 31.12.2019**.

Rechtsgrundlage:

§ 49 Abs.2 Oö. Jagdgesetz 1964, LGBl.Nr. 32/1964, in der Fassung LGBl.Nr. 42/2019

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 49 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz kann die Bezirksverwaltungsbehörde im Falle eines Überbestandes einer bestimmten Wildart nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates und des Jagdausschusses in besonders begründeten Fällen wie beispielsweise bei schweren wirtschaftlichen Einbußen unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist einen Zwangsabschuss anordnen.

Der Mäusebussard und Habicht sind lt. § 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Schonzeiten der jagdbaren Tiere (Schonzeitenverordnung) ganzjährig geschont. Aus diesem Grund hat die Jagdbehörde strenge Maßstäbe bei der Anordnung von Zwangsabschüssen festzulegen.

Der gegenständliche Zwangsabschuss ist notwendig, da im Bereich des Biogeflügelmastbetriebes von _____ im genossenschaftlichen Jagdgebiet von _____ beträchtlicher finanzieller Schaden (tägliche Tötung von 3-4 Masthühnern) entstanden ist. Der Zwangsabschuss ist daher zur Vermeidung von weiteren wirtschaftlichen Schäden unbedingt erforderlich.

Der Zwangsabschuss stützt sich auf die bezogene Gesetzesstelle, die von den _____ glaubhaft gemachten Schäden, die jagdfachliche Stellungnahme und die schriftliche Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates vom 28.07.2019.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Freistadt unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Bezirkshauptmannschaft Freistadt > Bürgerservice > Amtstafel > Kontaktmöglichkeiten oder <http://www.landoberoesterreich.gv.at> > Service > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
1. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
2. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
3. das Begehren und
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*

- *Abgabenart:* *EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum:* *Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Dieser Bescheid ergeht an:

Beilage:

Stellungnahme LFW-2016-311544/24-He

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittleilung-bhfreistadt.htm.